

Entwurf einer Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel gilt ab dem 13.12.2014 (Anhang VI Teil B mit speziellen Anforderungen an die Bezeichnung „Hackfleisch/Faschiertes“ gilt bereits seit dem 1. Januar 2014), die Vorschriften über die obligatorische Nährwertkennzeichnung gelten ab dem 13.12.2016. Mit der EU-Verordnung werden das allgemeine Lebensmittelkennzeichnungsrecht und das Nährwertkennzeichnungsrecht zusammengeführt und an neue Entwicklungen angepasst. Das bisher geltende Richtlinienrecht (Richtlinie 2000/13/EG und Richtlinie 96/496/EWG), das in nationales Recht umgesetzt worden war, wird abgelöst. Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, das nationale Recht an die Vorgaben der EU-Verordnung anzupassen, insbesondere gleichlautendes und entgegenstehendes nationales Recht aufzuheben sowie ergänzende nationale Durchführungsvorschriften zu schaffen.

B. Lösung

Den inhaltlichen Schwerpunkt des Verordnungsentwurfs bildet die EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV), die ergänzende Durchführungsvorschriften zur EU-Verordnung einschließlich der bewehrungsrechtlichen Tatbestände enthält. Die bisher geltende Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung werden aufgehoben. Im Rahmen der LMIDV wird von den in der EU-Verordnung eingeräumten mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnissen Gebrauch gemacht: So sind Bestimmungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, die nicht verpackt an die Endverbraucher abgegeben werden (sog. lose Ware), vorgesehen. Im Mittelpunkt steht dabei die Regelung der Art und Weise der ab dem 13.12.2014 auch bei loser Ware EU-weit verpflichtenden Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen. Überdies wird die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel, die in Deutschland vermarktet werden, in deutscher Sprache vorgeschrieben. Die Pflicht zur Angabe eines Zutatenverzeichnisses für Bier wird beibehalten. Darüber hinaus sieht der Verordnungsentwurf die notwendige Aufhebung und Anpassung weiterer auf nationales Recht gestützter Rechtsverordnungen vor.

C. Alternativen

Soweit die Aufhebung und Anpassung nationalen Rechts und die Schaffung sanktionsrechtlicher Regelungen betroffen ist, gibt es keine Alternative. Ohne eine nationale Ausgestaltung der Allergen Kennzeichnung loser Ware würde stets das Schriftlichkeitserfordernis, das in der EU-Verordnung für verpackte Lebensmittel gilt, auch auf lose Ware Anwendung finden, mündliche Informationen würden somit nicht ausreichen. Für die Zulassung mündlicher Auskunftsmöglichkeiten unter bestimmten Bedingungen als Ersatz für schriftliche Allergeninformationen gibt es somit ebenfalls keine Alternative zum Verordnungsentwurf.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Keine.

Länder und Kommunen: Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft (Lebensmittelindustrie) werden keine neuen Informationspflichten im Vergleich zum bisher geltenden Lebensmittelkennzeichnungsrecht eingeführt; neue Informationspflichten sind auf die unmittelbar anwendbare EU-Verordnung zurückzuführen. Im Vergleich zum Schriftlichkeitserfordernis der EU-Verordnung stellt die Zulässigkeit mündlicher Auskunftsmöglichkeiten gegenüber den Verbrauchern bei der Allergenkennzeichnung loser Ware eine gewisse Erleichterung für die Wirtschaft dar, so für kleine Betriebe des Lebensmittelhandwerks.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Hinblick auf die Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission ist ebenfalls aus der EU-Verordnung abzuleiten und wird im Rahmen des Einzelplans 10 (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) abgedeckt werden. Dabei kann derzeit noch nicht abgesehen werden, wie viele Modelle der zusätzlichen Darstellung von den Lebensmittelunternehmen verwendet und den Länderbehörden angezeigt werden. Ebenso ist noch offen, ob Deutschland eine bestimmte zusätzliche Darstellungsform der Nährwertangaben gemäß Artikel 35 Absatz 2 der EU-Verordnung empfehlen wird. Die Kosten ggf. erhöhter Kontrolltätigkeit der Lebensmittelüberwachung in den Ländern sind auf die EU-Verordnung zurückzuführen.

F. Weitere Kosten

Den Unternehmen werden ggf. Kosten für die Schulung des Personals für die Allergenkennzeichnung loser Ware entstehen; diese Kosten sind auf die EU-Verordnung zurückzuführen. Auswirkungen auf Einzelpreise können in geringem Umfang nicht gänzlich ausgeschlossen werden; Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Entwurf

Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel¹

Vom...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und mit dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) auf Grund

- des § 13 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, des § 35 Nummern 1, 2 und 5, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie
- des § 13 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, des § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, und Nummer 6, des § 62 Absatz 1 und des § 72 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426)
- des § 24 Absatz 2 und Absatz 3 Nummern 4 und 5 und des § 50 Absatz 2 Nummer 4 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch das Gesetz vom *(es ist davon auszugehen, dass in der Zeit des Verordnungsgebungsverfahrens eine aktuelle Änderung erfolgen wird)* 2014 (BGBl. I S. [einsetzen: Fundstelle des Achten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes].....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- des § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 12, des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), von denen § 3 Absatz 1

¹ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 78/2014 der Kommission vom 22. November 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel in Bezug auf bestimmte Getreidearten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, und Lebensmittel mit Phytosterin-, Phytosterinester-, Phytostanol- oder Phytostanolesterzusatz (ABl. L 27 vom 30.01.2014, S. 7) geändert worden ist. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 217 vom 05.08.1998, S. 18), sind beachtet worden.

Satz 1 zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) und § 12 zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Justiz und Verbraucherschutz und für Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft und Energie

- :

ENTWURF

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union betreffend die allgemeinen Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über Lebensmittel und insbesondere deren Kennzeichnung, soweit nicht Rechtsvorschriften für bestimmte Lebensmittel eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende oder zusätzliche Kennzeichnung vorschreiben.

(2) Diese Verordnung gilt für Lebensmittel, die zur Abgabe an

1. Endverbraucher oder
2. Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 78/2014 vom 22. November 2013 (ABl. L 27 vom 30.01.2014, S. 7) geändert worden ist,

bestimmt sind.

§ 2 Kennzeichnung in deutscher Sprache

Die nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und aufgrund dieser Verordnung erlassenes Unionsrecht verpflichtenden Informationen über Lebensmittel und die danach vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind in deutscher Sprache anzugeben.

§ 3 Verzeichnis der Zutaten für Bier

Für Bier ist ein Verzeichnis der Zutaten nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 bis 3 und Artikel 18 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 anzugeben.

§ 4 Kennzeichnung nicht vorverpackter oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackter Lebensmittel

(1) Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und zur Selbstbedienung durch den Endverbraucher angeboten werden, dürfen nur abgegeben

werden, wenn sie mit den Angaben nach Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit Ausnahme des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe I gekennzeichnet sind.

(2) Lebensmittel, die

1. Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten werden,
2. auf Wunsch des Endverbrauchers am Verkaufsort verpackt werden oder
3. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden und nicht unter Absatz 1 fallen,

dürfen nur an Endverbraucher abgegeben werden, wenn die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bezeichneten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angegeben sind.

(3) Der Angabe nach Absatz 2 ist das Wort „Enthält“ voranzustellen. Wurden mehrere Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe aus einem einzigen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 genannten Stoff oder Erzeugnis gewonnen, so muss die Angabe nach Absatz 2 zu jeder dieser Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe erfolgen. Die Angabe nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, soweit für das Lebensmittel eine Bezeichnung angegeben ist, die sich auf die in Absatz 2 bezeichneten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe bezieht. Ist für das Lebensmittel ein Verzeichnis der Zutaten angegeben, sind darin die in Absatz 2 bezeichneten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe hervorzuheben.

(4) Die Angabe nach Absatz 2 und 3 ist bezogen auf das jeweilige Lebensmittel, gut sichtbar, deutlich und gut lesbar

1. auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels oder
2. bei der Abgabe von Lebensmitteln durch Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen

anzubringen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 kann die Angabe auch in Fußnoten angebracht werden, wenn auf diese bei der Bezeichnung des Lebensmittels hingewiesen wird.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann die Angabe

1. durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder
2. durch sonstige schriftliche oder elektronische Information, die für den Endverbraucher spätestens bei der Abgabe des Lebensmittels unmittelbar und leicht zugänglich ist, oder
3. nach Maßgabe des Satzes 3 durch mündliche Auskunft eines über die Verwendung der betreffenden Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe informierten Betriebsangehörigen spätestens bei der Abgabe des Lebensmittels

erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang auf die Information an gut sichtbarer Stelle und deutlich lesbar hingewiesen werden. Sie darf in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden. Eine mündliche Auskunft nach Satz 1 Nummer 3 ist nur ausreichend, wenn

1. das Lebensmittel mit einer von den üblicherweise verwendeten Rezepturen abweichenden Rezeptur handwerklich oder in vergleichbarer Art und Weise hergestellt worden ist und zur Abgabe an den Endverbraucher spätestens am Tag nach der Herstellung bestimmt ist und

2. der Lebensmittelunternehmer eine schriftliche Aufzeichnung der bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne des Absatzes 2 für die zuständige Behörde zur Einsichtnahme bereithält und zwei Wochen ab dem Tag der Herstellung aufbewahrt.

§ 5 Anzeigepflicht für Lebensmittelunternehmer

- (1) Ein Lebensmittelunternehmer, der Lebensmittel in den Verkehr bringen will, die nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit weiteren Formen der Angabe oder Darstellung oder zusätzlich mit grafischen Formen oder Symbolen gekennzeichnet sind, hat dies der zuständigen Behörde zwei Monate vor dem erstmaligen Inverkehrbringen anzuzeigen. In der Anzeige ist darzulegen, dass die Anforderungen nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 erfüllt sind.
- (2) Ein Lebensmittelunternehmer, der die Verwendung von Formen und Symbolen der Angabe oder Darstellung nach Absatz 1 Satz 1 einstellt, hat dies der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen nach der erfolgten Einstellung mitzuteilen.
- (3) Die zuständigen Behörden informieren das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit jährlich bis zum 1. Oktober über die ihnen nach Absatz 1 mitgeteilten Informationen.

§ 6 Verkehrsverbote

Für den nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Verantwortlichen ist es verboten, in den Verkehr zu bringen:

1. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 17 auch in Verbindung mit Anhang VI Teil A Nummer 1, 3, 4, 5, 6, 7 oder Teil B Nummer 2 oder Teil C der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
2. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach
 - a) Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 17 und Anhang VI Teil A Nummer 2 Satz 1 und
 - b) Artikel 9 Absatz 2 Satz 1, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
3. Lebensmittel, für die die Angaben nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise bereitgestellt werden,
4. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 bis 4, auch in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
5. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
6. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 22, auch in Verbindung mit Anhang VIII Nummer 3 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
7. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang IX Nummer 3 Satz 1,

Nummer 4 oder Nummer 5 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,

8. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Anhang X Nummer 1 Buchstabe a, b oder c, Nummer 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
9. vorverpackte Lebensmittel, bei denen das angegebene Verbrauchsdatum nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Anhang X Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 abgelaufen ist,
10. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
11. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
12. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
13. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
14. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k in Verbindung Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XII Satz 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
15. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l in Verbindung mit Artikel 30 bis 34 in Verbindung mit Anhang XIII bis XV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
16. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1, 2, 3, 4 oder 6 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen,
17. vorverpackte Lebensmittel, die den Anforderungen an die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 5.1.
 - a) Artikel 9 Absatz 2 Satz 1, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 bis 3
 - b) Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 5.1. Nummer (1), (3), (4), (5), (7) oder (8) in Spalte 2 der Tabelle,
 - c) Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 5.1. Nummer (2) oder (6) in Spalte 2 der Tabelle

der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen.

§ 7 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs wird bestraft, wer entgegen § 7 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 9 oder Nummer 17 Buchstabe b ein Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Absatz 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

a) § 3 Satz 1 oder § 4, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 1, oder

b) § 5 Absatz 2, 3, 4 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Satz 1,

ein Lebensmittel gewerbsmäßig an den Verbraucher abgibt,

2. entgegen

a) § 6 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14 oder Nummer 15 oder

b) § 6 Nummer 16 oder 17 Buchstabe a oder Buchstabe c

ein Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ein Lebensmittel abgibt oder

2. entgegen Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 eine Änderung der Informationen zu einem Lebensmittel vornimmt.

Artikel 2

Änderung der BVL-Übertragungsverordnung

Nach § 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe u der BVL-Übertragungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2009 (BGBl. I S. 1220), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, wird folgender Buchstabe v eingefügt:

„v) die Übermittlung von Informationen nach Artikel 35 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18),“.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz

Die Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 732), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Weinessig gilt die Begriffsbestimmung in Anhang VII, Teil II, Nr. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. 347 S. 671), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. 347 S. 865).“

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Angaben nach Absatz 1 bis 3 gelten Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und § 3 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung entsprechend.“

3. § 4a wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Aromenverordnung

In § 5 der Aromenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2006 (BGBl. I S. 1127), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1996) geändert worden ist, werden das Wort „Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel

Die Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2007 (BGBl. I S. 258), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Gaststätten, Einrichtungen zur“ durch die Wörter „Anbieter von“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Hotels, Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, wie Kantinen oder Krankenhäuser,“ durch die Wörter „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ ersetzt.

2. In § 4 wird das Wort „Fertigpackungen“ durch das Wort „Verpackungen“ ersetzt.

3. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einleitende Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Tiefgefrorene Lebensmittel in Fertigpackungen“ werden durch die Wörter „Vorverpackte tiefgefrorene Lebensmittel“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ wird durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort „Verkehrsbezeichnung“ durch die Wörter „Bezeichnung des Lebensmittels“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil von Satz 1 werden die Wörter „Tiefgefrorene Lebensmittel“ durch die Wörter „Vorverpackte tiefgefrorene Lebensmittel“ und in Nummer 1 das Wort „Verkehrsbezeichnung“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Gaststätten, Einrichtungen zur“ durch die Wörter „Anbieter von“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung

§ 3 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gaststätten, Einrichtungen zur“ durch die Wörter „Anbieter von“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „2. bei der Abgabe der Lebensmittel in Umhüllungen oder als nicht vorverpacktes Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e, letzter Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) auf einem Schild über oder neben dem Lebensmittel oder auf der Umhüllung,
 3. bei der Abgabe als vorverpackte Lebensmittel, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet sind, auf der Verpackung oder auf dem an ihr befestigten Etikett,“.
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.
 - c) Nummer 6 wird die neue Nummer 5 und wie folgt gefasst:
 - „5. bei der Abgabe von Lebensmitteln durch Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen oder, soweit keine solchen ausgelegt oder ausgehändigt werden, in einem sonstigen Aushang oder in einer schriftlichen Mitteilung.“
3. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Nummer 5 dürfen die vorgeschriebenen Angaben in Fußnoten angebracht werden, wenn bei der Bezeichnung auf diese hingewiesen wird.“

4. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anhang VII Teil E Nummer 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist nicht anzuwenden.“

5. In Absatz 6 werden die Wörter „Gaststätten, Einrichtungen zur“ durch die Wörter „Anbieter von“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte

§ 2 der Verordnung über Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte vom 15. November 2001 (BGBl. I S. 3107), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Bezeichnungen nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verkehrsbezeichnung“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ ersetzt.
4. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Art und Weise der Kennzeichnung nach Absatz 3 gelten Artikel 8 Absatz 7, Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und § 3 der EU- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung entsprechend. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 1, 5 und 6 sind im gleichen Sichtfeld wie die Bezeichnung anzubringen.“

Artikel 8

Änderung der Konfitürenverordnung

Die Konfitürenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2151), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. September 2008 (BGBl. I S. 1911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Bezeichnungen nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Verkehrsbezeichnungen“ durch das Wort „Bezeichnungen“ und
 - bb) In Satz 3 die Angabe „§ 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs“.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „Nährwert-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9)“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Verkehrsbezeichnung“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten Artikel 8 Absatz 7, Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und § 3 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung entsprechend.“
2. In Anlage 1 Abschnitt I werden ersetzt:
- a) in der Überschrift wird das Wort „Verkehrsbezeichnungen“ durch das das Wort „Bezeichnungen“ und
 - b) in Spalte 1 Zeile 1 der Tabelle wird das Wort „Verkehrsbezeichnung“ durch das Wort „Bezeichnung“.

Artikel 9

Änderung der Zuckerartenverordnung

Die Zuckerartenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2098), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Bezeichnungen nach Artikel 17 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „vorgeschriebenen Verkehrsbezeichnungen“ durch das Wort „Bezeichnungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „vorgeschriebenen Verkehrsbezeichnungen“ durch die das Wort „Bezeichnungen“ und das Wort „ Verkehrsbezeichnungen“ durch das Wort „Bezeichnungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird das Wort „Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Für die Art und Weise der Kennzeichnung nach Absatz 7 sind Artikel 8 Absatz 7, Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und § 3 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung der Kakaoverordnung

§ 3 der Kakaoverordnung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2008 (BGBl. I S. 1911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Bezeichnungen nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Bezeichnungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird das Wort „Verkehrsbezeichnungen“ durch das Wort „Bezeichnungen“ ersetzt.
4. In Absatz 4 werden ersetzt:
 - a) das Wort „Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ und
 - b) die Wörter „§ 3 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 Halbsatz 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Artikels 12 Absatz 1 und 2, Artikels 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und des § 3 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung“.
5. In Absatz 5 werden ersetzt:
 - a) in Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Verkehrsbezeichnung“ durch das Wort „Bezeichnung“ und
 - b) in Satz 3 die Wörter „§ 3 Abs. 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“.
6. In Absatz 6 wird das Wort „Verkehrsbezeichnungen“ durch das Wort „Bezeichnungen“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Honigverordnung

Die Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Bezeichnungen nach Artikel 17

Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verkehrsbezeichnung“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Im Übrigen sind Artikel 8 Absatz 7, Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und § 3 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung anzuwenden.“
 - d) In Absatz 6 werden die Wörter „Gaststätten und Einrichtungen zur“ durch die Wörter „Anbieter von“ ersetzt.
2. In Anlage 1 werden ersetzt:
- a) in der Überschrift das Wort „Verkehrsbezeichnungen“ durch das Wort „Bezeichnungen“
 - b) in Abschnitt II in Spalte 1 Zeile 1 der Tabelle das Wort „Verkehrsbezeichnung“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Nahrungsergänzungsmittelverordnung

Die Nahrungsergänzungsmittelverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3889) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Abgabe in Verpackungen

Ein Nahrungsergänzungsmittel, das zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt ist, darf gewerbsmäßig nur als vorverpacktes Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) in den Verkehr gebracht werden.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Bezeichnung nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

„Ein Nahrungsergänzungsmittel darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Verpackung zusätzlich zu den durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vorgeschriebenen Angaben angegeben sind:“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden ersetzt:
 - aa) das Wort „Fertigpackung“ durch das Wort „Verpackung“ und

- bb) die Wörter „Anlage 1 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Anhang XIII Teil A der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Für die Art und Weise der Kennzeichnung nach den Absätzen 1 bis 3 sind Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und § 3 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung

Die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3889) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Bezeichnungen nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Sätze 3 bis 5 wird das Wort „Verkehrsbezeichnung“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden ersetzt:
 - aa) im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Lebensmittel - Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ und
 - bb) in Nummer 1 das Wort „Verkehrsbezeichnung“ durch das Wort „Bezeichnung“.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Verkehrsbezeichnung“ jeweils durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen gelten Artikel 8 Absatz 7, Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und § 3 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung entsprechend.“
 - e) In Absatz 5 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Angabe „Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:
„Koffeinhaltige Erfrischungsgetränke, die
 1. ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten werden,
 2. auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt werden oder
 3. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden,

dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe des Satzes 2 mit den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 4.1. der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 versehen sind. § 5 Absatz 4 und 5 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung gilt entsprechend.“

3. In § 8 Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 6 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

§ 3 Absatz 4 der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl. I S. 123), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 27. Mai 2008 (BGBl. I S. 919) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 15

Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung

Die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 3 und § 16 Satz 2 werden jeweils die Wörter „§ 3 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 Halbsatz 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) und § 3 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung“ ersetzt.
2. In Anlage 5 Kapitel VI Satz 3 wird das Wort „Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und § 3 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

In § 11 Absatz 1 Satz 5 der Alkoholhaltige Getränkeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2006 (BGBl. I S. 1255), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 519) geändert worden ist, werden das Wort „Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Angabe des Alkoholgehaltes bei weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails

(zu § 24 Absatz 2 und 3 Nummer 5 des Weingesetzes)

(1) Es ist verboten, als nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 78/2014 (ABl. L 27 vom 30.1.2014, S. 7) geändert worden ist, verantwortlicher Lebensmittelunternehmer weinhaltige Getränke, aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkoholgehalt auf Fertigverpackungen und sonstigen Behältnissen mit Informationen zum Alkoholgehalt, die den Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe k in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 und Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall dafür zu werben.“

2. In § 46b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Bei der Kennzeichnung nicht abgefüllter Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes gelten die Vorschriften des § 4 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung entsprechend.“

3. § 49 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 49

Art der Aufmachung

(zu § 21 Absatz 1 Nummer 4 und § 24 Absatz 3 Nummern 4 und 5 des Weingesetzes)

(1) Es ist verboten, als nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verantwortlicher Lebensmittelunternehmer weinhaltige Getränke, aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails auf Fertigverpackungen und sonstigen Behältnissen mit Informationen, die den Anforderungen des

1. Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
2. Artikels 13 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, oder
3. Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall dafür zu werben.

(2) Es ist verboten, als nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verantwortlicher Lebensmittelunternehmer aromatisierte weinhaltige Cocktails mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von bis zu 1,2 Volumenprozent mit einem Zutatenverzeichnis zu versehen, das den Anforderungen des Artikels 18 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entspricht, in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall dafür zu werben.“

Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25.

entgegen § 46 Absatz 1 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder für ein Erzeugnis wirbt,“

b) Nummer 26 wird aufgehoben.

c) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28.

entgegen § 49 Absatz 1 oder Absatz 2 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder für ein Erzeugnis wirbt,“

Artikel 18

Verordnung zur Änderung der Margarine- und Mischfettverordnung

Die Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2132) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Kennzeichnungsvorschriften

(1) Für Margarineschmalz und Mischfettschmalz sind die in der Anlage vorgesehenen Bezeichnungen die Bezeichnungen im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. EU Nr. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)

(2) Bei Erzeugnissen mit einem Gesamtfettgehalt von 50 Gewichtshundertteilen und weniger ist ein Hinweis, dass das Erzeugnis zum Braten nicht geeignet ist, an gut sichtbarer Stelle auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett

anzubringen, bei der Abgabe von nicht vorverpackten Erzeugnissen auf einem Schild bei dem Lebensmittel in deutscher Sprache deutlich lesbar anzubringen.“

2. In § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Verkehrsbezeichnung“ jeweils durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Milch- und Margarinegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Organisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.671) verstößt, indem er

1. entgegen Anhang VII Teil VII Abschnitt I Satz 1 ein dort genanntes Erzeugnis abgibt, das den in der Anlage II zu Anhang VII genannten Anforderungen nicht genügt,
2. entgegen Anhang VII Teil VII Abschnitt I Satz 2 eine dort genannte Verkehrsbezeichnung für ein dort genanntes Erzeugnis nicht verwendet,
3. entgegen Anhang VII Teil VII Abschnitt I Satz 3 eine dort genannte Verkehrsbezeichnung für ein anderes als ein dort genanntes Erzeugnis verwendet oder

entgegen Anhang VII Teil VII Abschnitt II Nummer 2 einen Hinweis gibt, der ein dort genanntes Erzeugnis betrifft und einen anderen Fettgehalt nennt, bedingt oder vermuten lässt.“

Artikel 19

Änderung der Käseverordnung

In die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

und die EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

(1) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, soweit ihre Bestimmungen

1. der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der

Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) oder

2. der auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gestützten Rechtsakte der Europäischen Union

entgegenstehen.

(2) Wird beim Inverkehrbringen von Käse oder einem Erzeugnis aus Käse eine in § 4 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung geregelte Form der Abgabe erfüllt, ist diese Verordnung nur vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung anzuwenden.“

Artikel 20

Änderung der Butterverordnung

In die Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

und die EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

(1) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, soweit ihr Bestimmungen

1. der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) oder
2. der auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gestützten Rechtsakte der Europäischen Union

entgegenstehen.

(2) Wird beim Inverkehrbringen von Käse oder einem Erzeugnis aus Käse eine in § 4 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung geregelte Form der Abgabe erfüllt, ist diese Verordnung nur vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung anzuwenden.“

Artikel 21

Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung

In die Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (BGBl. I S. 1301), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
und die EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung]

(1) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, soweit ihr Bestimmungen

1. der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) oder
2. der auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gestützten Rechtsakte der Europäischen Union

entgegenstehen.

(2) Wird beim Inverkehrbringen von Käse oder einem Erzeugnis aus Käse eine in § 4 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung geregelte Form der Abgabe erfüllt, ist diese Verordnung nur vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung anzuwenden.“

Artikel 22

Änderung der Milcherzeugnisverordnung

In die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird § 7b wie folgt gefasst:

„§ 7b

Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
und die EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

(1) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, soweit ihr Bestimmungen

1. der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) oder
2. der auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gestützten Rechtsakte der Europäischen Union

entgegenstehen.

(2) Wird beim Inverkehrbringen von Käse oder einem Erzeugnis aus Käse eine in § 4 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung geregelte Form der Abgabe erfüllt, ist diese Verordnung nur vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung anzuwenden.“

Artikel 23

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der durch Artikel 2 bis 21 geänderten Rechtsverordnungen vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 24

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten vorbehaltlich des Absatzes 2 die

1. Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Februar 2014 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, und
2. die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3526), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung von 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist,

außer Kraft.

(2) Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist weiter anwendbar, soweit

- a) auf sie in Bestimmungen, die Lebensmittel betreffen, verwiesen wird und
- b) Rechtsakte der Europäischen Union im Sinne des § 1 nicht entgegenstehen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gründe

Diese Verordnung umfasst Vorschriften zur Anpassung nationaler, auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch gestützter Rechtsvorschriften an die ab dem 13.12.2014 unmittelbar anzuwendende Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und Vorschriften zu ihrer nationalen Durchführung. In diesem Rahmen werden einige bisher in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung geregelte Kennzeichnungsverpflichtungen beibehalten, um die angemessene Information der Verbraucher weiterhin sicherzustellen. So sind Regelungen zur Verwendung der deutschen Sprache für in Deutschland vermarktete Lebensmittel sowie die Kennzeichnung loser Ware, die zur Selbstbedienung abgegeben wird, Gegenstand dieser Verordnung. Entsprechend den Interessen der Wirtschaft und dem Informationsbedürfnis der Verbraucher wird für Bier weiterhin ein Zutatenverzeichnis vorgeschrieben. Ferner regelt die Verordnung die innerstaatliche Durchführung der Gewährleistung einer angemessenen Beobachtung zusätzlicher Darstellungen von Nährwertinformationen, wie sie freiwillig von den Lebensmittelunternehmern auf den Verpackungen zusätzlich zu den künftigen Pflichtangaben in Form einer Tabelle (Nährwerttabelle) verwendet werden dürfen.

Im Mittelpunkt der Verordnung steht die Ausgestaltung der sich unmittelbar aus der EU-Verordnung ergebenden Pflicht zur Angabe der in Anhang II der EU-Verordnung aufgelisteten Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, auch bei loser Ware. Hierfür sind Gründe des gesundheitlichen Verbraucherschutzes maßgeblich. Im Erwägungsgrund 48 der EU-Verordnung wird erläutert, dass die meisten Fälle allergischer Reaktionen im Zusammenhang mit Lebensmitteln durch lose Ware ausgelöst werden. Allergische Reaktionen können zum anaphylaktischen Schock und in der Folge auch zum Tod führen. Vor diesem Hintergrund will der Unionsgesetzgeber mit der verpflichtenden Regelung der Kennzeichnung von Allergenen auch bei loser Ware ein hohes Schutzniveau sicherstellen. Zuverlässigkeit und Nachprüfbarkeit einer Allergeninformation müssen daher auch durch eine nationale Durchführungsregelung gewährleistet sein. Dies wird durch schriftliche und elektronische Informationsmedien, die den Verbrauchern gut zugänglich sein müssen, erfüllt. Mündliche Informationen sind hingegen flüchtig und werden dem Schutzzweck der EU-rechtlichen Bestimmungen und dem Kriterium der Nachprüfbarkeit daher nur gerecht, wenn sie dokumentiert worden sind. Um flexible Herstellungsprozesse (u.a. Wechsel der Rezepturen je nach Verfügbarkeit der Zutaten) weiterhin zu ermöglichen und insbesondere den Aufwand für kleine Betriebe, etwa des Lebensmittelhandwerks, bei der tagesaktuellen Herstellung möglichst gering zu halten, sieht diese Verordnung daher die Möglichkeit einer lediglich mündlich erteilten Allergeninformation vor, sofern sie schriftlich festgehalten wird und diese Aufzeichnung den zuständigen Behörden zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt werden kann.

II. Verordnungsgebungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes und der Verordnungsermächtigungen des Weingesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes sowie des Milch- und Fettgesetzes die auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 Grundgesetz beruhen, gestützt sind.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben, die Vorschriften sind von den in der EU-Verordnung vorgesehenen begrenzten mitgliedstaatlichen Befugnissen gedeckt. Die sanktionsrechtlichen Tatbestände stellen die wirksame Durchsetzung des EU-Rechts sicher.

IV. Nachhaltigkeitsprüfung

Die Kennzeichnungsvorschriften unterstützen die Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung indem sie durch aussagekräftige Informationen, die eine gezielte und bewusste Kaufentscheidung ermöglichen, einerseits Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit minimieren und zudem die Entscheidung zugunsten von Produkten aus nachhaltiger Land- und Ernährungswirtschaft erleichtern

V. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft (Lebensmittelindustrie) werden keine neuen nationalen Informationspflichten im Vergleich zum bisher geltenden Lebensmittelkennzeichnungsrecht eingeführt; neue Informationspflichten sind auf die unmittelbar anwendbare EU-Verordnung zurückzuführen. Im Vergleich zum Schriftlichkeitserfordernis der EU-Verordnung stellt die Zulässigkeit mündlicher Auskunftsmöglichkeiten gegenüber den Verbrauchern bei der Allergenzeichnung loser Ware eine gewisse Erleichterung für die Wirtschaft dar, so für kleine Betriebe des Lebensmittelhandwerks.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Hinblick auf die Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission ist ebenfalls aus der EU-Verordnung abzuleiten und wird im Rahmen des Einzelplans 10 (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) abgedeckt werden. Dabei kann derzeit noch nicht abgesehen werden, wie viele Modelle der zusätzlichen Darstellung von den Lebensmittelunternehmern verwendet und den Länderbehörden angezeigt werden. Ebenso ist noch offen, ob Deutschland eine bestimmte zusätzliche Darstellungsform gemäß Artikel 35 Absatz 2 der EU-Verordnung empfehlen wird. Die Kosten ggf. erhöhter Kontrolltätigkeit der Lebensmittelüberwachung in den Ländern sind auf die EU-Verordnung zurückzuführen.

VIII. Weitere Kosten

Für die Unternehmen werden ggf. Kosten für die Schulung des Personals für die Allergenkennzeichnung loser Ware entstehen; diese Kosten sind auf die EU-Verordnung zurückzuführen. Auswirkungen auf Einzelpreise können in geringem Umfang nicht gänzlich ausgeschlossen werden; Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 1

§ 1 beschreibt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Regelung in Absatz 2 geht auf Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zurück. Der Begriff „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ ist in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der EU-Verordnung definiert.

Zudem dient diese Vorschrift der Klarstellung, sofern sich Fragen des Verhältnisses zu weiteren Rechtsnormen stellen, insbesondere solchen, die spezielle Kennzeichnungsanforderungen für bestimmte Lebensmittel enthalten.

Zu § 2

Für in Deutschland vermarktete Lebensmittel wird von der Befugnis in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Gebrauch gemacht und – wie bisher – die Angabe in deutscher Sprache vorgeschrieben, weil für die überwiegende Bevölkerung Kennzeichnungen in anderen Sprachen nicht oder nicht in gleichem Maße leicht verständlich sind. Daher müssen auch Angaben im Rahmen einer freiwilligen Nährwertdeklaration, die – wenn sie gemacht wird – bestimmte Pflichtanforderungen des EU-Rechts erfüllen muss, in deutscher Sprache erfolgen.

Zu § 3

Hinsichtlich der Beibehaltung des obligatorischen Zutatenverzeichnisses bei Bier wird von der mitgliedstaatlichen Befugnis in Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Gebrauch gemacht.

Zu § 4

Absatz 1 führt den bisherigen Rechtszustand, wie er in § 1 Absatz 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung geregelt ist, fort; die mitgliedstaatliche Regelungsbefugnis ergibt sich nunmehr aus Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Verordnung. Bei Lebensmitteln, die zur Selbstbedienung abgegeben werden, findet in der Regel kein Verkaufsgespräch statt, so dass die Unterrichtung der Verbraucher am besten durch die für vorverpackte Lebensmittel vorgeschriebenen Pflichtkennzeichnungen sichergestellt wird. Die Angabe der verpflichtenden Nährwertdeklaration wird für die unter Absatz 1 fallenden Lebensmittel allerdings nicht vorgeschrieben, weil dies zu praktischen Schwierigkeiten bei der Berechnung des jeweiligen Nährstoffgehalts führen könnte, z. B. bei frisch hergestellten und tagesaktuell portionierten Lebensmitteln. Freiwillige Nährwertdeklarationen müssen demgegenüber bei den von Absatz 1 umfassten Lebensmitteln den Vorgaben der EU-Verordnung entsprechen.

Die Absätze 3 bis 5 regeln die Art und Weise der Allergenkennzeichnung loser Ware in Anlehnung an die in der EU-Verordnung für vorverpackte Lebensmittel enthaltenen Pflichtan-

gaben (vgl. Artikel 44 Absatz 1 und 2). Im Rahmen der mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnis des Artikels 44 Absatz 2 ist es die Zweckbestimmung des § 5 Absatz 4 und 5, die Art und Weise der Angabe der kennzeichnungspflichtigen Stoffe zu regeln. Dabei geht Absatz 4 vom Grundsatz der schriftlichen Angabe auf einem dem jeweiligen Lebensmittel zuzuordnenden Schild oder in den Menükarten aus. Der Kreis der zulässigen Informationsmedien wird durch Absatz 5 erweitert; hiervon umfasst sind beispielsweise die in der Praxis bereits erprobte sog. Kladden-Lösung, das Waagen-System und computerbasierte Informationsmedien. In diesen Fällen muss in den Verkaufsräumen ein deutlicher Hinweis erfolgen, wo und wie der Kunde die Allergeninformation erhalten kann. Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der von Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten betroffenen Menschen soll eine aktive Nachfrage daher im Grundsatz nicht erforderlich sein. Nur in Ausnahmefällen ist eine mündliche Auskunft durch einen kundigen Betriebsangehörigen ausreichend, wenn auf diese Art der Auskunftserteilung besonders hingewiesen wird und die Art und Weise der Lebensmittelproduktion eine Abweichung vom Grundsatz der Schriftlichkeit rechtfertigt. Dies ist insbesondere in kleinen Betrieben (z. B. Bäckereien oder Konditoreien) der Fall, in denen Lebensmittel häufig nicht standardisiert, sondern mit wechselnden Rezepturen in Handarbeit hergestellt werden und frisch an die Endverbraucher abgegeben werden sollen (z. B. Feingebäck oder Torten mit verschiedenen Nüssen). Dies kann auch auf Restaurants oder Kantinen zutreffen, bei denen die Zusammensetzung der Produkte tagesaktuell variieren kann, z. B. bei Feinkostsalaten mit unterschiedlichen Garnituren. Um die Zuverlässigkeit der mündlich erteilten Allergeninformation in diesen Fällen sicherzustellen und dem Kriterium der Nachprüfbarkeit gerecht zu werden, muss eine Allergeninformation für solchermaßen hergestellte Produkte schriftlich dokumentiert sein. An die Art der Dokumentation sind dabei keine hohen Anforderungen zu stellen; es kann z. B. ein durch Ankreuzen des betreffenden Allergens ausgefülltes Standard-Formblatt sein, das dem abgegebenen Lebensmittel zugeordnet werden kann. Die Aufzeichnung muss allerdings Kontrollzwecken der zuständigen Behörden genügen.

Zu § 5

Es handelt sich um eine Durchführungsvorschrift zu Artikel 35 der EU-Verordnung. Danach müssen die Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet eine angemessene Beobachtung der zusätzlichen Formen der Angabe oder Darstellung der Nährwertdeklaration (z. B. die veranschaulichende Darstellung mit Kreisen oder Diagrammen) gewährleisten. Dies soll durch eine Anzeigepflicht der Lebensmittelunternehmer gegenüber den zuständigen Landesbehörden ermöglicht werden, die im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben die Konformität der verwendeten Systeme mit den EU-rechtlichen Vorgaben überprüfen müssen. Die Informationen zu den zulässigerweise verwendeten Systemen sind einmal im Jahr (bis zum 1. Oktober) dem BVL mitzuteilen, damit dieses sie im Rahmen der Informationspflichten gemäß Artikel 35 der EU-Verordnung an die Europäische Kommission melden kann.

Zu §§6 und 7

Diese Vorschriften dienen der Schaffung der erforderlichen Sanktionsvorschriften (Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände) sowohl in Bezug auf die EU-Verordnung als auch in Bezug auf die durch die LMIDV geregelten Tatbestände.

Artikel 2

Die BVL-Übertragungsverordnung wird geändert, um dem BVL die Befugnis zum Verkehr mit der Europäischen Kommission in Bezug auf die in Deutschland ggf. verwendeten freiwilligen zusätzlichen Darstellungen der Nährwertdeklaration zu übertragen.

Artikel 3 bis 22

Diese Änderungen betreffen notwendige Anpassungen weiterer nationaler Rechtsverordnungen, an das EU-Recht.

Artikel 23

Die Vorschrift regelt die Neubekanntmachungserlaubnis.

Artikel 24

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sowie der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung.

Absatz 2 stellt zur Vermeidung von Rechtslücken sicher, dass Verweise auf die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, die aus unterschiedlichen Gründen noch nicht mit der vorliegenden Verordnung angepasst werden können (z.B. in der Käseverordnung und Butterverordnung), weiter gelten, soweit ihr nicht die EU- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung oder auf sie gestütztes Unionsrecht entgegenstehen.“